

# Schengen

Der  
-Raum



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION



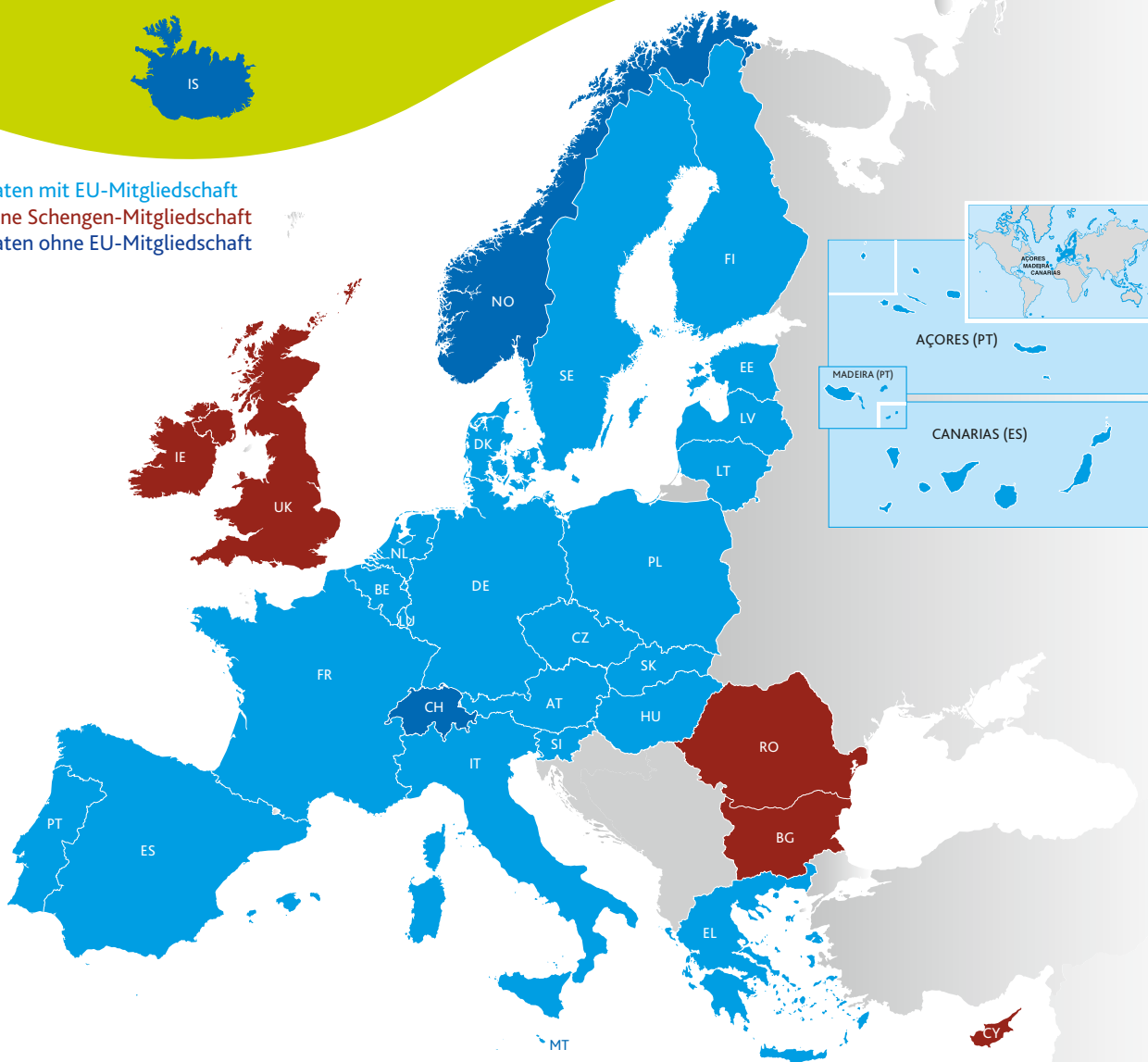
# Der Schengen-Raum

Schengen-Raum seit dem 12.12.2008



- Schengen-Mitgliedstaaten mit EU-Mitgliedschaft
- EU-Mitgliedstaaten ohne Schengen-Mitgliedschaft
- Schengen-Mitgliedstaaten ohne EU-Mitgliedschaft

BE: Belgien  
BG: Bulgarien  
CZ: Tschechische Republik  
DK: Dänemark  
DE: Deutschland  
EE: Estland  
IE: Irland  
EL: Griechenland  
ES: Spanien  
FR: Frankreich  
IT: Italien  
CY: Zypern  
LV: Lettland  
LT: Litauen  
LU: Luxemburg  
HU: Ungarn  
MT: Malta  
NL: Niederlande  
AT: Österreich  
PL: Polen  
PT: Portugal  
RO: Rumänien  
SI: Slowenien  
SK: Slowakei  
FI: Finnland  
SE: Schweden  
UK: Vereinigtes Königreich  
IS : Island  
NO: Norwegen  
CH: Schweiz



# Inhalt

Der Schengen-Raum	4
Geschichte des Schengen-Raums	6
Rahmen des Schengen-Raums	10
Finanzinstrumente	12
Der Schengen-Raum in Ihrem Alltag	14
Wissenswertes rund um Schengen	16



21. Dezember 2007 – Öffnung der  
Zollschranke in Zittau/Žytawa/Žitava  
während einer Feier zur Erweiterung  
des Schengen-Raums

Das Schengener Übereinkommen wurde  
am 14. Juni 1985 von Belgien, den  
Niederlanden, Luxemburg, Frankreich  
und der Bundesrepublik  
Deutschland unterzeichnet.

# Der Schengen-Raum

*Der Schengen-Raum gewährleistet den freien Personenverkehr innerhalb eines **Gebietes mit 25 Staaten**, die über **400 Millionen Einwohner** zählen. Insgesamt umfasst der Schengen-Raum **42 673 km See- und 7 721 km Landgrenzen**.*

Im Rahmen des am 14. Juni 1985 unterzeichneten Schengener Übereinkommens verpflichteten sich fünf Länder, **die Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen schrittweise abzubauen**. Parallel dazu sollten die Außengrenzen effektiver überwacht werden. Im Einzelnen implizierte das Übereinkommen:

- **kurzfristige Maßnahmen**, um Kontrollen an den Binnengrenzen zu vereinfachen und die Bekämpfung von Drogenhandel und Kriminalität zu koordinieren;
- **langfristige Maßnahmen**, darunter die Angleichung von Gesetzen und Vorschriften zu Drogen- und Waffenhandel sowie zur polizeilichen Zusammenarbeit und der Visapolitik.

Das Übereinkommen über die Durchführung des Schengener Übereinkommens, das am 19. Juni 1990 unterzeichnet wurde, legte fest, wie die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen durchzuführen ist, und enthielt eine Reihe notwendiger Begleitmaßnahmen. Dabei zielte es darauf ab, die Kontrollen an den Außengrenzen zu verstärken, Verfahren zur Ausstellung einheitlicher Visa zu definieren, das Schengener Informationssystem (siehe unten) einzuführen und Maßnahmen gegen den Drogenhandel zu ergreifen.

Die Implementierung des Schengener Übereinkommens begann am 26. März 1995.

Der Beitritt zum Schengen-Raum als Vollmitglied ist keine rein politische Entscheidung. Beitrittswillige Länder müssen darüber hinaus eine Reihe von Vorbedingungen erfüllen, darunter die Bereitschaft und Fähigkeit:

- die Kontrolle der Außengrenzen im Namen der anderen Schengen-Länder zu gewährleisten und einheitliche Schengen-Visa auszustellen;
- effizient mit Vollzugsbehörden anderer Schengen-Staaten zusammenzuarbeiten, um nach dem Wegfall der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen ein hohes Sicherheitsniveau zu gewährleisten;
- den Schengen-Besitzstand (das im Laufe der Zeit erarbeitete Normenwerk) umzusetzen, darunter die Kontrolle der Land-, See- und Luftgrenzen (Flughäfen), die Ausstellung von Visa, die polizeiliche Zusammenarbeit sowie der Schutz personenbezogener Daten;
- sich an das Schengener Informationssystem anzuschließen und dieses zu nutzen.

Bewerberländer durchlaufen eine **Schengen-Evaluierung**, die im Übrigen nicht mit dem Beitritt endet, sondern regelmäßig durchgeführt wird, um die ordnungsgemäße Anwendung der Rechtsvorschriften sicherzustellen.

# Geschichte des

Das Schengener Übereinkommen wurde nach einem **kleinen Dorf in Luxemburg** benannt, an dem die Grenzen zu Frankreich und Deutschland zusammenlaufen.

Die auf eine Initiative zwischen den Regierungen zurückgehende Schengen-Zusammenarbeit wurde in die Verträge über die Europäische Union (EU) integriert.

Am 17. Juni 1984 verständigten sich Frankreich und Deutschland am Rande des Europäischen Rats in Fontainebleau darauf, der europäischen Integrationsbewegung mithilfe neuer Maßnahmen neuen Schwung zu verleihen. Gleichzeitig leiteten die Benelux-Länder (Belgien, Luxemburg und die Niederlande) einen ähnlichen Reflexionsprozess ein. Dabei schlossen sie sich Frankreich und Deutschland an, um die Rahmenbedingungen festzulegen, die zur Gewährleistung eines echten freien Personenverkehrs erforderlich waren. Dies mündete schließlich in das Schengener Übereinkommen.

14. Juni / **1985**

**Übereinkommen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen** zwischen den Unterzeichnerstaaten Belgien, Niederlande, Luxemburg, Frankreich und Bundesrepublik Deutschland.

26. Okt./1. Dez. / **1997**

**Erster Schritt zur Erweiterung des Schengen-Raums:** Italien und Österreich beginnen die schrittweise Aufhebung ihrer Grenzkontrollen. Dieser Prozess wird am 31. März 1998 abgeschlossen.

19. Juni / **1990**

**Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen**, das von denselben Ländern unterzeichnet wurde und die Regelungen und Sicherheitsvorkehrungen festschreibt, die zur Umsetzung des freien Personenverkehrs erforderlich sind. Die Inkraftsetzung erfolgte 1995.

1. Mai / **1999**

**Integration des Schengen-Besitzstandes in den EU-Rechtsrahmen** nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam.

26. März / **1995**

**Abschaffung der Grenzkontrollen** zwischen Belgien, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, den Niederlanden, Spanien und Portugal.



# Schengen -Raums

1. März / **2000**

**Zweiter Schritt zur Erweiterung des Schengen-Raums:** Griechenland beginnt mit der schrittweisen Aufhebung seiner Grenzkontrollen. Dieser Prozess wurde am 26. März 2000 abgeschlossen.

29. Mai / **2000**

**Der EU-Rat entscheidet über die Einbeziehung des Vereinigten Königreichs in bestimmte Schengen-Bestimmungen.** Das Vereinigte Königreich gehört nicht zum Schengen-Raum, sondern ist lediglich in bestimmte Aspekte des Schengen-Besitzstandes eingebunden, darunter die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (Ausnahmen gelten für Aspekte im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Observation [„hot pursuit“]). Vor diesem Hintergrund ist das Vereinigte Königreich weder Bestandteil des Raums ohne Kontrolle der Binnengrenzen, noch beteiligt es sich an der Kontrolle der Außengrenzen und der Visapolitik. Die offizielle Einbindung des Vereinigten Königreichs in die genehmigten Zusammenarbeitsbereiche wurde 2004 durch eine Entscheidung des Rates umgesetzt, die am **1. Januar 2005** in Kraft trat.

22. Dezember 2007 – Gesamtansicht der Feier zur Erweiterung des Schengen-Raums, die in Skofjje stattfand

25. März / **2001**

**Abschaffung der Grenzkontrollen** mit Norwegen, Island, Schweden, Dänemark und Finnland.

28. Februar / **2002**

**Entscheidung des Rates zum Antrag Irlands, bestimmte Aspekte des Schengen-Besitzstandes zu übernehmen,** die sich in etwa mit den Aspekten des Vereinigten Königreichs decken. Der genaue Zeitpunkt der Implementierung der Schengen-Bestimmungen durch Irland stand dabei noch nicht fest. Gemäß dem Vertrag von Lissabon besteht zwischen den Positionen des Vereinigten Königreichs und Irlands lediglich ein kleiner, gleichwohl wichtiger Unterschied: Irlands Wahlmöglichkeit bezieht sich nicht auf Maßnahmen, um Vermögenswerte von Terroristen einzufrieren. Entsprechend nimmt Irland an der Verabschiedung und Implementierung solcher Maßnahmen auf der gleichen Grundlage teil wie die anderen Mitgliedstaaten.



© Menn Bousson

1. Januar / **2005**

Das **Mitentscheidungsverfahren** gilt für die Verabschiedung von Maßnahmen zum Wegfall der Kontrollen an Binnengrenzen, zur Durchführung von Personenkontrollen an Außengrenzen sowie für die Voraussetzungen für Drittstaatsangehörige, sich in der EU während eines Zeitraums von unter drei Monaten frei zu bewegen.

15. März / **2006**

**Verabschiedung des Schengen-Grenzkodex:** gemeinschaftliches Regelwerk betreffend den grenzüberschreitenden Personenverkehr (Aufhebung von Teilen des Schengen-Übereinkommens und sonstiger Schengen-bezogener Vorschriften zu Grenzkontrollen).

21. Dezember / **2007**

**Umfangreiche Erweiterung des Schengen-Raums** mit dem Wegfall von Kontrollen der Land- und Seegrenzen mit der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei und Slowenien. Grenzkontrollen an Flughäfen bei Flügen innerhalb des Schengen-Raums wurden am **30. März 2008** abgeschafft.

Ansicht der Stadt Schengen



9. Juli / **2008**

*Verabschiedung der VIS-Verordnung über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt.*

28. Februar / **2008**

*Unterzeichnung des Protokolls über die Beteiligung Liechtensteins am Schengen-Raum.*

12. Dezember / **2008**

*Wegfall der Kontrollen an den Landgrenzen mit der Schweiz. Grenzkontrollen an Flughäfen bei Flügen innerhalb des Schengen-Raums wurden am 29. März 2009 abgeschafft.*

13. Juli / **2009**

*Durch die Verabschiedung des gemeinschaftlichen Visakodex werden Verfahren zur Ausstellung von Visa für Durchreisen oder geplante Aufenthalte in Schengen-Staaten eingeführt, die die Schengen-Vorschriften voll umsetzen.*

1. Dezember / **2009**

*Der Vertrag von Lissabon tritt in Kraft.*

25. März / **2010**

*Verabschiedung einer EU-Verordnung, wonach sich Inhaber eines nationalen Visums für längerfristigen Aufenthalt frei im Schengen-Raum bewegen können.*





# Rechtlicher Rahmen des **Schengen-Raums**

Obschon die beiden Schengener Übereinkommen ursprünglich auf eine zwischenstaatliche Initiative jenseits der Verträge über Gründung und Gestaltung der EU zurückgingen, bestand eine konkrete politische und rechtliche Verflechtung mit der Europäischen Gemeinschaft (nunmehr Europäische Union), darunter ein eindeutiger Bezug zu ihrem Rechtsrahmen in der Präambel. Diese Initiative sollte weder eine Alternative noch ein Hindernis darstellen, sondern ein zukunftsweisendes europäisches Experiment, das ein wichtiges Ziel der Europäischen Gemeinschaft umsetzen sollte: die Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen.

Die beiden **grundlegenden Vereinbarungen**, die den Schengen-Raum ursprünglich geformt haben, sind:

- das **Schengener Übereinkommen von 1985** betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengen I),
- das **Übereinkommen von 1990**, das das Schengener Übereinkommen vom 14. Juni 1985 ergänzt und die Regelungen und Sicherheitsvorkehrungen festschreibt, die für einen freien Personenverkehr erforderlich sind. Die Inkraftsetzung erfolgte 1995.

## **EINGLIEDERUNG DES SCHENGEN-BESITZSTANDES IN DIE EU-RECHTSVORSCHRIFTEN UND -BESTIMMUNGEN**

Bei einer Überarbeitung der EU-Verträge Ende der 1990er-Jahre wurden gleichzeitig die durch das Schengener Übereinkommen entstandenen Entwicklungen in das EU-Regelwerk aufgenommen. Dies umfasste auch die Eingliederung des Schengen-Sekretariats in das Generalsekretariat des EU-Rates sowie

die Integration des so genannten Schengen-Besitzstands.

Ein Protokoll, in dem die Bedingungen für diese Integration festgeschrieben waren, wurde dem Vertrag von Amsterdam hinzugefügt und gemeinsam mit dem neuen Vertrag per 1. Mai 1999 in Kraft gesetzt.

Die Integration implizierte wichtige Veränderungen in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen den Schengen-Staaten, darunter insbesondere die Überprüfung durch das Europäische Parlament und den Europäischen Gerichtshof. Zudem trug sie dazu bei, das in der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 verankerte Ziel des freien Personenverkehrs umzusetzen.

Seit dem 1. Januar 2005 unterliegen Änderungen und Beschlüsse zu Schengen-Bestimmungen betreffend Grenzen und freien Personenverkehr dem Mitentscheidungsverfahren, an dem Parlament und Rat beteiligt sind.

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 erfuhr die EU Innen- und Justizpolitik weitere strukturelle Veränderungen, die folglich auch den Schengen-Besitzstand betrafen.

Durch den Vertrag von Lissabon sind Maßnahmen auf europäischer Ebene insbesondere in den Bereichen Recht, Freiheit und Sicherheit künftig einfacher. Zu verdanken ist dies der Erweiterung des Mitentscheidungsverfahrens, d. h. wenn das Europäische Parlament und der Rat mit qualifizierter Mehrheit über Vorschläge der Europäischen Kommission entscheiden. Das Mitentscheidungsverfahren gilt – von einigen Ausnahmen abgesehen – für den Schengen-Besitzstand, einschließlich der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen. Bestimmte Ausnahmen beziehen sich auf Bestimmungen zu Pässen, Personalausweisen und Aufenthaltsgenehmigungen (Artikel 77 Absatz 3 AEUV) sowie die Einrichtung einer europäischen Staatsanwaltschaft auf Grundlage von Eurojust (Artikel 86 Absatz 1 AEUV).

## EU-RECHTSVORSCHRIFTEN

Zu den relevanten Gesetzestexten, die Bestandteil der schengenbezogenen Bestimmungen sind, gehören insbesondere:

- **Schengen-Grenzkodex** (Verordnung (EG) Nr. 562/2006), in dem die Vorschriften für den grenzüberschreitenden Personenverkehr dargelegt sind; Schwerpunkt der Verordnung ist die Abschaffung der Kontrollen an Binnengrenzen, zudem verstärkt sie die Harmonisierung der Vorschriften zum Überschreiten der Außengrenzen sowie der Voraussetzungen zur Einreise von Drittstaatsangehörigen für Kurzaufenthalte. Die relevanten Artikel des Schengen-Übereinkommens werden durch sie aufgehoben.
- **Visakodex** (Verordnung (EG) Nr. 810/2009): In diesem seit 5. April 2010 gültigen Regelwerk sind alle Verfahren und Voraussetzungen festgeschrieben, die zur Ausstellung von „**Visa für kurzfristige Aufenthalte**“ sowie von „**Visa für den Flughafentransit**“ vorgeschrieben sind. Des Weiteren ist eine Liste der Drittländer enthalten, deren Staatsangehörige beim Transit auf Flughäfen eines Mitgliedstaats im Besitz eines „**Visums für den Flughafentransit**“ sein müssen.
- **Liste der Drittländer**, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Verordnung (EG) Nr. 539/2001).
- **Einheitliche Visumgestaltung** (Verordnung (EG) Nr. 1683/95): Hierdurch

wird die „**einheitliche Schengen-Visummarke**“ in den EU-Rechtsrahmen übernommen. Diese gilt von nun an für alle EU-Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierte Staaten. Seit der ursprünglichen Einführung im Jahre 1993 war dies bereits Gegenstand zweier Änderungen, wobei ein Bild des Inhabers und neue Sicherheitseigenschaften hinzugefügt wurden. „**Schengen-Visum**“ bezeichnet ein Visum, das für Reisen in alle Schengen-Staaten gültig ist.

- **Dokument für den erleichterten Transit (FTD) und Dokument für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD)**: Diese Dokumente sollen den Transit von Drittstaatsangehörigen erleichtern, die beim Reiseverkehr zwischen zwei geographisch nicht zusammenhängenden Teilen ihres Landes zwangsläufig das Hoheitsgebiet eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durchreisen müssen. Schwerpunkt der Verordnung ist der Transit von Russland in das Kaliningrader Gebiet (Verordnung (EG) Nr. 693/2003).
- **Kleiner Grenzverkehr an den Landaußengrenzen** (Verordnung (EG) Nr. 1931/2006: Im Rahmen dieser Verordnung sind die Mitgliedstaaten berechtigt, mit ihren Nachbarländern bilaterale Abkommen zu schließen, kraft deren sie von den allgemeinen Bestimmungen zu Grenzkontrollen für Menschen absehen können, die im Grenzgebiet leben. Ziel ist, die Entstehung von Hemmnissen für Handel, sozialen und kulturellen Austausch und regionale Zusammenarbeit zu verhindern.

- **Visa-Informationssystem** (Verordnung (EG) Nr. 767/2008: dient zum Austausch von Daten zwischen den Mitgliedstaaten für die Beantragung und Erteilung von **Visa für kurzfristige Aufenthalte**.

## DAS SCHENGENER INFORMATIONSSYSTEM (SIS UND SIS II)

Das Schengener Informationssystem (SIS) bildet die Basis des Schengen-Mechanismus. Es ermöglicht den nationalen Grenzkontroll-, Zoll- und Polizeibehörden, die für Kontrollen innerhalb des Schengen-Raums zuständig sind, Informationen zu koordinieren und auszutauschen. Dies kann beispielsweise gesuchte oder vermisste Menschen bzw. gestohlene Fahrzeuge oder Dokumente betreffen. Der Informationsaustausch erfolgt dabei über ein gemeinsames Netzwerk im automatisierten Verfahren. Entsprechend kompensiert das SIS den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen und ebnet den Weg für den freien Personenverkehr im Schengen-Raum.

Am 29. Mai 2001 beschloss der Rat, ein Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) zu entwickeln, das das alte SIS ersetzen sollte. Das SIS II wird dabei über die jüngsten IT-Entwicklungen verfügen, wodurch mehr und mehr Teilnehmerstaaten und sonstige Nutzer neue Datenformen speichern und austauschen können, einschließlich der Nutzung und Speicherung von Bildern und biometrischen Daten.

# Finanzinstrumente

## AUSSENGRENZENFONDS

Durch den Außengrenzenfonds wird eine finanzielle Solidarität zwischen den Schengen-Staaten geschaffen. Ziel ist die Unterstützung von Staaten, die im Interesse aller anderen Staaten einer dauerhaften schweren finanziellen Belastung ausgesetzt sind, um die gemeinsamen Normen zur Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen sowie zur Visapolitik umzusetzen. Für den Zeitraum 2007-2013 wurden in diesem Rahmen 1,820 Mrd. € bewilligt.

## SCHENGEN-FAZILITÄT

Die Schengen-Fazilität ist ein zeitlich befristetes Finanzinstrument für beitretende EU-Mitgliedstaaten, das von der Europäischen Kommission überwacht wird. Sie hilft diesen Staaten, die Außengrenzen einer erweiterten Europäischen Union zu sichern und zu verwalten und den Schengen-Besitzstand bei allen Grenzfragen anzuwenden.

## DIE SCHENGEN-FAZILITÄT I (2004-2006)

Die durch die Beitrittsakte 2003 (Artikel 35) eingerichtete Schengen-Fazilität I unterstützte sieben neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union, **Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Slowakei und Slowenien**, mit insgesamt 961,4 Mio. €.

### Aufschlüsselung der verfügbaren Fördermittel

In Mio. €	EE	LV	LT	HU	PL	SI	SK	Total Jahr
<b>2004</b>	25,35	26,24	49,58	54,58	103,35	39,46	17,64	316,23
<b>2005</b>	25,48	26,37	67,95	54,86	103,85	39,64	17,72	335,91
<b>2006</b>	26,17	27,08	34,11	56,34	106,66	40,72	18,2	309,3
<b>Total Land</b>	<b>77,01</b>	<b>79,7</b>	<b>151,6</b>	<b>165,7</b>	<b>313,87</b>	<b>119,8</b>	<b>53,58</b>	<b>961,45</b>

Finanziert wurden:

- grenzüberschreitende Infrastruktur und damit zusammenhängende Gebäude;
- alle Arten von Betriebsgeräten (wie Labormaterial, Fahndungsinstrumente, SIS II-spezifische Hardware und Software, Transportmittel);
- Schulung von Grenzschützern;
- Logistik und Einsätze.

## DIE SCHENGEN-FAZILITÄT II (2007-2009)

Die durch die Beitrittsakte 2005 (Artikel 32) eingerichtete Schengen-Fazilität II unterstützte **Rumänien und Bulgarien** mit 800 Mio. €, von denen mindestens 50% für die Implementierung des Schengen-Besitzstands und die Kontrolle der Außengrenzen verwandt wurden.





Slowakische Grenzbeamtin kontrolliert an der slowakisch-ukrainischen Grenze

Der Schengen-Raum

# in Ihrem Alltag

## SIE SIND EU-BÜRGER

**Francesco** ist ein italienischer Student, der mit seinen Freunden nach Skandinavien fahren möchte. Auch wenn er sein InterRail-Ticket bereits gekauft hat, weiß er nicht genau, welche Reisedokumente er benötigt oder ob er besondere gesetzliche Formalitäten erfüllen muss.

Als EU-Bürger hat Francesco das Recht, gegen Vorlage eines gültigen Reisepasses oder eines Personalausweises in alle EU-Mitgliedstaaten einzureisen. Gleichwohl besteht für ihn keine Notwendigkeit, diese Dokumente bei Reisen durch den Schengen-Raum vorzuzeigen. Er muss lediglich einen gültigen Pass oder einen Personalausweis bei sich tragen, da die Behörden von ihm verlangen können sich auszuweisen. Dementsprechend sollte Francesco die Gültigkeit seines Personalausweises vor Reiseantritt überprüfen.

**Peter** möchte nach Norwegen fahren und ist sich nicht sicher, ob für das Nicht-EU-Land Norwegen dieselben Visa- und Passvorschriften gelten. Obwohl Norwegen nicht zur Europäischen Union gehört, ist es Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums und des Schengen-Raums. Entsprechend benötigt Peter lediglich einen gültigen Pass oder Personalausweis, um seine Identität nachweisen zu können.

**Danuta** ist Polin und arbeitet in Brüssel. Im nächsten Monat muss sie an einer beruflichen Besprechung teilnehmen, die in ihrer Heimatstadt Warschau stattfindet, wo auch ihre Eltern leben. Dabei möchte sie ihr Baby Eva mitnehmen und für einige Zeit bei ihren Eltern lassen. Als Bürgerinnen der Europäischen Union haben Danuta und Eva das Recht, sich an jeden beliebigen Ort in der EU und dem Schengen-Raum zu begeben. Dieses Recht ist an keine bestimmten Auflagen gebunden und gilt sowohl für berufliche als auch private Reisen. Danuta muss lediglich sicherstellen, dass sowohl sie als auch ihr Baby Eva über einen eigenen Pass bzw. Personalausweis verfügen.

**Angel** ist Spanier und fliegt jeden Monat nach Bulgarien, um seine Freundin Anna zu besuchen. Obwohl Bulgarien zur Europäischen Union gehört, ist das Land noch nicht Teil des Schengen-Raums – genau wie vier weitere EU-Staaten (Zypern, Irland, Rumänien und das Vereinigte Königreich). Konkret bedeutet dies, dass er bei Reisen von und nach Bulgarien seinen Pass vorlegen und die vorgeschriebenen Mindestgrenzkontrollen für EU-Bürger durchlaufen muss.



# SIE SIND KEIN EU-BÜRGER

**Martin** ist ein kanadischer Student, der ein Stipendium für ein zweimonatiges Studium an der Pariser Universität Sorbonne erhalten hat, um Recherchen für seine Diplomarbeit durchzuführen. Vor der Rückkehr nach Kanada würde er gerne für drei Wochen durch Italien, Spanien und Griechenland reisen. Als Angehöriger eines Drittstaats kann Martin innerhalb der Länder, die die Schengen-Bestimmungen voll umsetzen, bis zu drei Monate lang uneingeschränkt reisen und sich fortbewegen – vorausgesetzt, er erfüllt bestimmte Einreisevoraussetzungen. Zunächst benötigt er jedoch einen gültigen Reisepass. Außerdem muss er den Zweck seiner Reise aufzeigen und nachweisen können, dass er über ausreichende Finanzmittel für eine dreimonatige Reise durch Europa verfügt und bereits im Besitz eines Rückflugtickets ist (bzw. genügend Geld besitzt, um sich eines zu kaufen). Als kanadischer Staatsangehöriger benötigt Martin kein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt.

**Punjit** ist Inder und möchte mehrere Schengen-Länder besuchen, darunter Frankreich, Italien, Spanien und Griechenland. Insgesamt möchte er einen Monat in Europa bleiben. Da Indien auf der Liste der Drittländer aufgeführt ist, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen des Schengen-Raums ein Visum benötigen, muss Punjit ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt vorlegen. Da er zudem kein Hauptreiseziel hat – schließlich möchte er in Europa mehrere Länder besuchen –, sollte er bei der Botschaft bzw. dem Konsulat des Landes ein Visum beantragen, in dem er am längsten bleibt oder dessen Außengrenze er zuerst überschreitet. Mit diesem Visum kann er dann durch den gesamten Schengen-Raum reisen.

**Hisham** ist ein in Deutschland lebender Tunesier, der seine Ferien bei seinen Eltern in Tunesien verbringt. Auf dem Rückweg würde er gerne seinen Bruder in Portugal besuchen. Für Deutschland, das zum Schengen-Raum gehört, besitzt er eine gültige Aufenthaltserlaubnis. Diese Aufenthaltserlaubnis stellt zusammen mit einem Reisedokument sicher, dass er kein Visum beantragen muss. Entsprechend kann er als Drittstaatsangehöriger für einen kurzfristigen Aufenthalt in den Schengen-Staat Portugal einreisen. Dabei reicht es, wenn er seinen Pass und die in Deutschland ausgestellte gültige Aufenthaltsgenehmigung vorlegt. Wäre seine Aufenthaltsgenehmigung vom Vereinigten Königreich oder Irland ausgestellt, dürfte er nicht in ein Schengen-Land einreisen, zumal diese beiden Länder den Schengener Besitzstand nicht voll umsetzen. Um nach Portugal zu reisen, wäre dann ein Visum für einen kurzfristigen Aufenthalt erforderlich.

**Solinas** ist Bolivianerin. Da sie einen Job in Madrid gefunden hat, würde sie gerne nach Spanien umziehen. Sie plant, mehr als drei Monate in Madrid zu bleiben. Aus diesem Grunde benötigt sie ein Visum für einen langfristigen Aufenthalt oder eine Aufenthaltsgenehmigung. Die Festlegung von Voraussetzungen zur Ausstellung von Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen obliegt den Schengen-Staaten selbst.

# Wissenswertes rund um Schengen

## SCHENGENER ABKOMMEN

Dieser Begriff bezeichnet das Übereinkommen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (vom 14. Juni 1985) sowie das Übereinkommen über die Durchführung des Schengener Übereinkommens (vom 19. Juni 1990). Die Schengener Abkommen traten am 26. März 1995 in Kraft (ursprünglich zwischen sieben Mitgliedstaaten).

## SCHENGEN

ist ein kleines Dorf an der Luxemburger Mosel, an dem die Grenzen zu Frankreich und Deutschland zusammenlaufen. Da das Hauptziel der auszuhandelnden Abkommen darin bestand, die Grenzkontrollen an den Binnengrenzen abzuschaffen, wählten die luxemburgischen Verhandlungsführer – die 1985 und im ersten Halbjahr 1990 den Vorsitz innehatten – für die Unterzeichnung der Abkommen das Dorf Schengen.

## BENELUX

Belgien, die Niederlande und Luxemburg schlossen 1958 den Vertrag über die Gründung der Benelux-Wirtschaftsunion.

Nach einem Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an der deutsch-französischen Grenze, das am 13. Juli 1984 in Saarbrücken unterzeichnet wurde, schlugen die Benelux-Mitgliedstaaten Deutschland und Frankreich vor, sich ihnen anzuschließen. Ein Jahr später unterzeichneten die fünf Staaten in Schengen das Übereinkommen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.

## ÜBEREINKOMMEN ZUR DURCHFÜHRUNG DES ÜBEREINKOMMENS VON SCHENGEN (SDÜ)

Das am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnete Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen (SDÜ) enthielt eine Auflistung der eingeleiteten Schritte: Zum einen sah es den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen vor und zum anderen Maßnahmen, um die innere Sicherheit des Schengen-Raums zu verstärken (z. B. einheitliche Kontrolle der Außengrenzen, gemeinsame Visumpolitik sowie eine verstärkte polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit (insbesondere das Folgerecht, das Schengen-Informati-onssystem SIS usw.)).

## DATENSCHUTZ

Unter „personenbezogenen Daten“ sind jegliche Informationen zu verstehen, die zu einer identifizierten bzw. identifizierbaren natürlichen Person gehören. Die wichtigsten Rechtsinstrumente in dieser Hinsicht sind: die Datenschutzrichtlinie (95/46/EG) zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr; Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr; Rahmenbeschluss des Rates 2008/977/JII über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden. Das Schengener Übereinkommen enthält bestimmte Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten innerhalb des Schengener Informati-onssystems (SIS).

## FOLGERECHT

(Nacheile): Gemäß Artikel 41 des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sind Beamte einer Vertragspartei, die in ihrem Land eine Person verfolgen, die bei der Begehung einer Straftat auf frischer Tat ertappt wird, befugt, die Verfolgung auf dem Hoheitsgebiet einer anderen Vertragspartei ohne deren vorherige Zustimmung fortzusetzen.

## SCHENGEN-RAUM

Dieser Begriff bezeichnet das Hoheitsgebiet der Staaten, die untereinander die Schengener Abkommen geschlossen und folglich die Kontrollen an den Binnengrenzen aufgehoben haben. Derzeit (d. h. ab 1. Juni 2010) gehören dem Schengen-Raum 25 europäische Staaten an (22 EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen und die Schweiz).



## GRENZEN

Durch die Schengener Abkommen ändern sich die Grenzverhältnisse. Kontrollen von Personen und Waren an den Binnengrenzen (d. h. den Grenzen zwischen zwei Mitgliedstaaten des Schengen-Raums) werden aufgehoben. Dagegen werden die Kontrollen an den Außengrenzen verstärkt und klar definierten Auflagen unterworfen.

## UNTERZEICHNUNG

Die luxemburgische Regierung führte die Verhandlungen zum Schengener Übereinkommen bis hin zur Unterzeichnung am 14. Juni 1985 durch: Paul De Keersmaecker (Belgien), Waldemar Schreckenberger (Deutschland), Catherine Lalumière (Frankreich), Robert Goebbels (Luxemburg) und Willem Frederik van Eekelen (Niederlande).

## IRLAND

Irland gehört nicht zum Schengen-Raum. Es kann jedoch jederzeit einen Antrag stellen, die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands ganz oder teilweise umzusetzen. Dies wird als partielles oder vollständiges „Opt-in“ bezeichnet.

## JUSTIZIELLE (Zusammenarbeit)

Unter Artikel 48 ff. des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sind die Bestimmungen zur internationalen Rechtshilfe und der Erledigung von Auslieferungersuchen zwischen den Staaten festgeschrieben, die zum Schengen-Raum gehören. Diese Bestimmungen wurden inzwischen durch die Instrumente der Europäischen Union ersetzt (siehe Europäischer Haftbefehl).

## KALININGRAD

Kaliningrad, die russische Enklave an der Ostsee, grenzt an Polen und Litauen und damit an zwei Länder des Schengen-Raums. Um den durch den Schengen-Raum verlaufenden Reiseverkehr zwischen Kaliningrad und Russland zu erleichtern, wurden mit Russland spezielle Vereinbarungen getroffen.

## FREIER PERSÖNLICHKEITENVERKEHR

Alle Ausländer, die auf legalem Wege in das Schengen-Gebiet einreisen, können sich dort bis zu drei Monaten vom Datum der ersten Einreise uneingeschränkt bewegen. Alle Ausländer, die rechtmäßig in einem der zum Schengen-Raum gehörenden Staaten leben, können sich drei Monate lang frei im Hoheitsgebiet aller anderen Vertragsparteien bewegen (Ausnahmen vorhanden (Artikel 21 SDÜ)). (Vgl. hierzu Verordnung (EG) Nr. 562/2006, durch die der Schengener Grenzkodex eingeführt wird.)

## MOSEL

Die Mosel entspringt in Frankreich (Vogesen-Region) und bildet ab Schengen auf einer Länge von etwa 40 Kilometern die Grenze zwischen Luxemburg und Deutschland. Nahe Koblenz mündet sie in den Rhein. Die Schengener Abkommen wurden an Bord des Schiffes „Prinzessin Marie Astrid“ am Kai in Schengen unterzeichnet.



## NE BIS IN IDEM

Dieser rechtliche Grundsatz besagt, dass in einer Strafsache, die rechtskräftig abgeurteilt ist, kein neues Verfahren eröffnet werden darf. Auch wenn dies auf einzelstaatlicher Ebene unbestritten ist, wird dieses Prinzip unter Artikel 54 des SDÜ eindeutig bekräftigt, was die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien der Schengener Abkommen angeht. Seit die Schengen-bezogenen Vorschriften in den Vertrag über die Europäische Union eingegliedert wurden (durch den 1999 in Kraft getretenen Vertrag von Amsterdam), wurden dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zahlreiche Vorabentscheidungsfragen vorgelegt, die sich um die Auslegung dieses Prinzips drehen.

## GRENZÜBERSCHREITENDE OBSERVATION

In Anlehnung an das Verfolgungsrecht (Nacheile) ermöglicht die grenzüberschreitende Observation den Polizeikräften eines Mitgliedstaats, Personen, die im Verdacht stehen, an einer auslieferungsfähigen Straftat beteiligt zu sein, auch im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats zu observieren. Diese Observation kann auch von der Luft aus erfolgen (z. B. mit Helikopter).

## POLIZEILICHE (Zusammenarbeit)

Die Stärkung der polizeilichen Zusammenarbeit ist eine der Schlüsselmaßnahmen, um das „Sicherheitsdefizit“ zu kompensieren, das sich aus dem Wegfall der Personenkontrollen an den Binnengrenzen ergeben kann.

Zu den effizientesten Maßnahmen zählen das Verfolgungsrecht (Nacheile) und die grenzüberschreitende Observation (siehe oben) sowie das Schengener Informationssystem (SIS) (siehe unten).

## VIER assoziierte Drittstaaten

Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein sind die vier Nicht-Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die ein Assoziationsabkommen für Schengen unterzeichnet haben. Die drei erstgenannten Staaten haben die Abkommen bereits in Kraft gesetzt. Die Verhandlungen über die Instrumente zur Entwicklung des Schengener Besitzstands erfolgen auf Ministerebene im Gemischten Ausschuss (Rat und assoziierte Partner) und nicht im Rat allein. Dennoch bleibt Letzterer gemeinsam mit dem Europäischen Parlament das Organ, das zur Verabschiedung dieser Instrumente befugt ist.

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

Das Vereinigte Königreich gehörte bei der Integration des Schengener Besitzstands in die Europäische Union nicht zum Schengen-Raum. Es kann jedoch jederzeit einen Antrag stellen, die Bestimmungen des Schengen-Besitzstands ganz oder teilweise umzusetzen. Dies wird als partielles oder vollständiges „Opt-in“ bezeichnet. Auch heute ist das Vereinigte Königreich noch kein Schengen-Staat. Während ein Flug zwischen Paris und Berlin als innereuropäischer Flug ohne Personenkontrollen gilt, sind bei einem Flug zwischen Paris und London Personenkontrollen vorgeschrieben. Dessen ungeachtet hat das Vereinigte Königreich erste Schritte unternommen und beteiligt sich inzwischen an der polizeilichen Zusammenarbeit im Rahmen des Schengen-Raums.

## SIS (Schengener Informationssystem)

Das SIS ist ein gemeinsames EDV-System, das dank eines automatisierten Abrufverfahrens ermöglicht, Angaben zu Personen und Gegenständen zu überprüfen. Dabei stellt jedes Land dem Zentralrechner Personenangaben mit Hinblick auf Verhaftung und Auslieferung zur Verfügung. Zudem betreffen die Informationen Ausländer, denen die Einreise verweigert wird, verschwundene Personen, gestohlene oder abhanden gekommene Fahrzeuge, gestohlene Feuerwaffen, leere oder ausgestellte gestohlene Identitätsdokumente sowie gestohlene Banknoten. Dieses Instrument für die polizeiliche Zusammenarbeit hat sich als sehr effizient erwiesen. Die Vorbereitungen für ein leistungsfähigeres Instrument (SIS II) sind angelaufen.





## VERTRAG VON AMSTERDAM

(Schengen-Protokoll im Anhang zum Vertrag von Amsterdam)  
Die Schengener Abkommen von 1985 und 1990 wurden zwischen bestimmten Mitgliedstaaten der Europäischen Union jenseits des institutionellen Rahmens der Union geschlossen. Abgesehen von Irland und dem Vereinigten Königreich hatten bei den Verhandlungen zum Vertrag von Amsterdam alle damaligen EU-Mitgliedstaaten den Vertrag unterzeichnet. Zu diesem Zeitpunkt wurde entschieden, die Vorschriften für die Zusammenarbeit im Rahmen des Schengen-Raums (Schengen-Besitzstand) in den neuen Vertrag von Amsterdam zu integrieren (1997 unterzeichnet und per 1. Mai 1999 in Kraft getreten). Für Irland und das Vereinigte Königreich wurden Sonderregelungen vorgesehen (Möglichkeit eines „Opt-in“.)

## EUROPÄISCHE UNION

Da es im Rahmen der europäischen Institutionen schwierig war, zu konkreten Ergebnissen zu gelangen, schufen bestimmte Staaten diesen Raum ohne Binnengrenzen über die Institutionen hinweg auf rein zwischenstaatlicher Basis. So begann die Geschichte des Schengen-Raums im Jahre 1985. Durch den Vertrag von Amsterdam (1997-1999) wurde die Schengen-Zusammenarbeit in die Europäische Union aufgenommen, obwohl die beiden Gebiete nicht identisch sind: So beteiligen sich bestimmte EU-Mitgliedstaaten nicht oder nur teilweise am Schengen-Raum, während andere Nicht-EU-Mitgliedstaaten zum Schengen-Raum gehören.

## EINHEITLICHES VISUM

Die Staatsangehörigen bestimmter Drittländer unterliegen für die Einreise in den Schengen-Raum einer Visumpflicht. Der Visakodex sieht für das gesamte Schengener Hoheitsgebiet ein einheitliches Schengen-Visum vor. Dieses Visum berechtigt zur Durchreise bzw. zum Aufenthalt auf dem Hoheitsgebiet der Schengen-Mitgliedstaaten für maximal drei Monate – innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten. Die Gültigkeitsdauer darf fünf Jahre nicht überschreiten. Für die Ausstellung des Visums ist die Behörde des Hauptreiseziels im Schengen-Raum zuständig – andernfalls die Behörde des ersten Einreiselandes. Das Visummodell ist einheitlich und wird durch das Recht der Europäischen Union festgelegt, weswegen es in allen Mitgliedstaaten Anwendung findet. Bezüglich der Voraussetzungen und der Ausstellungsgebühren erfolgte eine Harmonisierung.

## WOHLFART GEORGES

Staatssekretär für Außenbeziehungen in der luxemburgischen Regierung (1989 bis 1994), der am 19. Juni 1990 für Luxemburg das Übereinkommen über die Durchführung unterzeichnete. Die anderen Länder wurden bei der Unterzeichnung durch folgende Personen vertreten: Paul De Keersmaecker (Belgien), Lutz Stavenhagen (Deutschland), Edith Cresson (Frankreich), Piet Dankert (Niederlande).

## HUGO, Victor

Hielt sich 1871 vier Monate lang in Luxemburg auf und war Gast der Familie Collart, der im September 1871 das Schengener Schloss gehörte. Entsprechend ist auf zwei Zeichnungen des Dichters der Turm des Schengener Schlosses zu sehen.

## ÜBERWACHUNG DES GRENZGEBIETS – Außengrenzen

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die Grenzübergangsstellen mit mobilen Kräften zu kontrollieren, und zwar unter häufigem, nicht vorhersehbarem Wechsel der Überwachungszeiten (Artikel 12 Schengener Grenzkodex).



DE

NE-30-10-368-DE-C  
doi:10.2758/45570



ISBN 978-92-79-15833-9



9 789279 158339

